

**DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**  
**WOCHENBERICHT 14/79**

Berlin

5. April 1979

46. Jahrgang

**Gleichberechtigung von Mann und Frau — ein Problem  
für die gesetzliche Rentenversicherung**

**Überlegungen und Vorschläge zu der geplanten Reform 1984**

*Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 festgestellt, daß „. . . sich die Rolle der Frau in Ehe und Familie rechtlich und tatsächlich zu wandeln begonnen hat . . .“<sup>1</sup>. Es verpflichtete den Gesetzgeber, bis zum Jahre 1984 in der Hinterbliebenenversorgung der Sozialversicherung die formalen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu schaffen. Nach der Absicht der Bundesregierung soll bei der damit notwendig gewordenen Reform zugleich das bereits 1973 erklärte Ziel<sup>2</sup> verfolgt werden, die eigenständige soziale Sicherung der Frauen zu fördern. Wenn diese Ziele erreicht werden sollen, muß die Reform so tiefgreifend sein, daß nicht nur Witwen und Witwer, sondern auch Ehepaare und nicht nur Rentner, sondern auch beitragspflichtige Erwerbstätige davon betroffen werden.*

**Hinterbliebenenrente auch für Witwer?**

In der Sozialversicherung kann gegenwärtig der Witwer aus den Beitragsleistungen seiner Frau nur dann Ansprüche ableiten, wenn sie vor ihrem Tode überwiegend den gemeinsamen Lebensunterhalt bestritten hat. Da andererseits die Gewährung einer Witwenrente nicht davon abhängt, wer den größten Teil zum Familieneinkommen beigetragen hat („unbedingte“ Witwenrente), werden männliche Hinterbliebene insoweit benachteiligt. Das Verfassungsgericht hat wiederholt Beschwerden geprüft, die sich auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes<sup>3</sup> stützten und 1975 festgestellt: „Eine Entscheidung, daß die erschwerende Voraussetzung der Witwerrente gegenüber der Witwenrente . . . mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, kann gegenwärtig nicht getroffen werden<sup>4</sup>.“ Dies wurde letztlich mit der immer noch vorherrschenden Aufgabenverteilung

zwischen Mann und Frau in der Ehe begründet: Der Frau gebühre ein besonderer sozialer Schutz, weil sie zur Führung des Haushalts verpflichtet gewesen und daher beim Tode des Ehepartners auf einen Ersatz des Unterhalts angewiesen sei<sup>5</sup>. Noch 1977

<sup>1</sup> Urteil vom 12. März 1975. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. (Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts) 39. Band. Tübingen 1975, S. 193.

<sup>2</sup> Erklärung der Bundesregierung. Deutscher Bundestag. 7. Wahlperiode — 7. Sitzung. Stenografischer Bericht. Bonn, 18. Januar 1973, S. 132.

<sup>3</sup> Art. 3, Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes.

<sup>4</sup> Verfassungsgerichtentscheidung 1975, a.a.O., S. 169.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. § 1360 a. F. BGB: „Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts; . . .“ Diese Fassung des § 1360 BGB wurde durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976 geändert.

Tabelle 1  
**Monatliche Rentenhöhe und Zahl der Rentenfälle**  
 Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme<sup>1)</sup> zum 1. Juli 1977

	Rentenversicherung der Arbeiter						Rentenversicherung der Angestellten <sup>2)</sup>				
	Durchschnittl. Rentenbetrag			Anzahl der Renten			Durchschnittl. Rentenbetrag			Anzahl der Renten	
	Männer	Frauen	Frauen-: Männer- Renten in vH	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Frauen-: Männer- Renten in vH	Männer	Frauen
	DM/Monat			1 000			DM/Monat			1 000	
Versichertenrenten											
Berufsunfähigkeitsrente	543	191	35,2	65	129	572	296	51,8	17	40	
Erwerbsunfähigkeitsrente	770	228	29,7	462	709	921	416	45,1	124	196	
Altersruhegeld wegen Vollendung des 3) 65. Lebensjahres	983	350	35,6	1 522	1 295	1 406	619	44,0	676	427	
Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit	1 117	393	35,2	102	12	1 474	601	40,8	44	9	
Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Le- bensjahres an nicht mehr beschäftigte Frauen	-	531	4) 43,7	-	606	-	858	4) 55,2	-	364	
Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. oder 63. Lebensjahres	1 216	606	49,8	359	13	1 554	913	58,7	182	14	
Insgesamt	971	353	36,3	2 510	2 763	1 364	656	48,1	1 044	1 050	
Witwen- und Witwerrenten	408	535	131,2	5	2 420	482	749	155,5	3	1 053	

Abweichungen in den Summen durch Runden. - 1) Von der Deutschen Bundespost ausgezahlte Renten. - 2) Einschließlich der von der AnV gezahlten HwV-Renten. - 3) Einschließlich des "hinausgeschobenen" Altersruhegeldes, für das nach § 1254, Abs. 1a RVO und § 31, Abs. 1a AVG ein Zuschlag gewährt wird. - 4) Bezogen auf das Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. oder 63. Lebensjahres an Männer.

Quellen: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Die Rentenbestände in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 1. Juli 1977. - Eigene Berechnungen.

erhielten insgesamt 7,5 Mill., das sind reichlich 60 vH aller verheirateten Frauen im Alter von 20 bis 60 Jahren, ihren Lebensunterhalt überwiegend von Angehörigen - also in der Regel wohl von ihrem Mann -, und nur 37 vH der Ehefrauen in diesem Alter lebten vorwiegend vom Verdienst, den sie von einem Arbeitgeber im Sinne der Erwerbsstatistik oder als Unternehmerinnen bezogen<sup>6</sup>.

Würde das bisher nur Frauen eingeräumte Recht der unbedingten Hinterbliebenenrente auch auf Männer ausgedehnt, wie es im Beamtenpensionsrecht bereits der Fall ist<sup>7</sup>, so wäre diese Variante der Gleichbehandlung von Mann und Frau gegenwärtig mit zusätzlichen Kosten von reichlich 1 Mrd. DM oder 1 vH der Rentenausgaben verbunden.

In der Bundesrepublik leben 774 000 Witwer. Höchstens jeder zweite von ihnen dürfte mit einer früher berufstätigen Frau verheiratet gewesen sein, die selbst Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zu erwarten hatte. Das ist im Vergleich zu der Zahl der Witwen (4,6 Mill.), von denen die meisten (3,5 Mill.) Witwenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) oder der Angestellten (AnV) beziehen, nur ein kleiner Personenkreis.

Diejenigen Witwer, die bereits heute einen Anspruch auf Witwerrenten haben, erhalten vergleichsweise hohe Beträge (vgl. Tabelle), aber sie sind nur deshalb anspruchsberechtigt, weil die verstorbenen Frauen zuvor den gemeinsamen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hatten. Die Ausdehnung des Hinterbliebenenrechts auf alle Witwer würde schätzungsweise zu Zahlungen an 350 000 Personen mit monatlichen Durchschnittsbeträgen unter 300 DM führen.

In der öffentlichen Diskussion um die Rentenreform wird diese Möglichkeit, in der Hinterbliebenenversorgung formal die Gleichberechtigung von Mann und Frau durchzusetzen, indes kaum erwähnt. Sozialpolitisch wäre es auch wenig sinnvoll, männlichen Versicherten mit einer ausreichenden eigenen Rente noch Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

<sup>6</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.1. Ergebnisse des Mikrozensus 1977, S. 64.

<sup>7</sup> Zur Begründung vgl.: Beschluß vom 12. März 1975 des Bundesverfassungsgerichtes. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. (Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichtes) 39. Band. Tübingen 1975, S. 136 f. - vgl. § 28 (aber auch §§ 54 f.) des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24.8.1976.

Die Änderung im Erwerbsverhalten der Frauen hat allerdings bewirkt, daß Doppelzahlungen von Renten an Witwen mit eigenen Ansprüchen aufgrund früherer Berufstätigkeit ständig zunehmen. Das Nebeneinander von Unterhaltersatz- und Lohnersatzansprüchen bei weiblichen Versicherten ist auf die Dauer nicht haltbar. Das große Problem der Rentenreform liegt darin, daß – bei Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes – eine befriedigende Lösung für die Frage der sozialen Sicherung der Frauen gefunden werden muß.

### Hoher Bestand aber geringe Beträge der Versichertenrenten an Frauen

Die Erwerbsquote verheirateter Frauen (ohne mithelfende Familienangehörige) ist von 1950 bis 1973 von 7,5 vH auf das Vierfache (30 vH) gestiegen. In dem nebenstehenden Schaubild ist die Entwicklung der Berufstätigkeit von Ehefrauen anhand von statistischen Querschnittsergebnissen dargestellt<sup>8</sup>. Bemerkenswert erscheint, daß die Erwerbsbeteiligung in allen Altersgruppen, und zwar besonders deutlich auch bei den jeweils älteren Ehefrauen, zugenommen hat. So war beispielsweise 1977 unter den 50- bis 55-jährigen fast jede dritte berufstätig, 1950 war dies nicht einmal bei jeder zehnten der Fall.

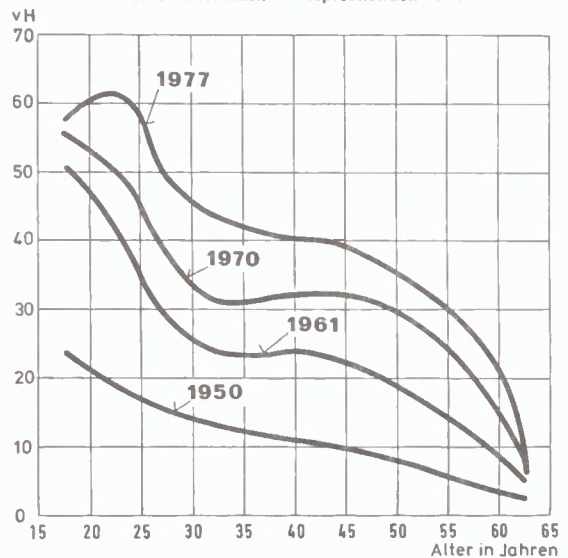
Allein aus der gestiegenen Erwerbsbeteiligung kann nicht geschlossen werden, in welchem Umfang sich die Unterhaltssituation der Frauen bei Alter oder Invalidität verbessert hat. Der Bestand an Versichertenrenten der Frauen betrug 1977 fast 4 Millionen und hat sich seit 1961 verdoppelt. Mittlerweile gibt es in der ArV und AnV insgesamt mehr Fälle von Versicherten- als von Witwenrenten und, was auf den ersten Blick überraschen mag, mehr weibliche als männliche Empfänger von Versichertenrenten.

Daß die Zahl der Frauen mit eigenen Renten die der Männer mit entsprechenden Ansprüchen überflügelt hat, liegt allerdings nicht allein an der gestiegenen Erwerbsbeteiligung, sondern wesentlich an der höheren Lebenserwartung der weiblichen Bevölkerung. Hinzu kommt, daß Frauen nach langjähriger Erwerbstätigkeit bereits mit 60 Jahren, Männer jedoch normalerweise erst mit 63 (früher 65) Jahren Altersruhegeld beziehen können<sup>9</sup>. Eliminiert man den Effekt der längeren Bezugsdauer, so zeigt sich folgende Entwicklung: Zu Beginn der sechziger Jahre bezog nur etwa ein Drittel der weiblichen Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und darüber eine durch eigene Berufstätigkeit erworbene Rente; heute ist es mehr als die Hälfte (vgl. Tabelle).

Allerdings sind diese Ansprüche überwiegend sehr niedrig. Die an weibliche Versicherte gezahlten Renten entsprechen im Mittel nur etwa 40 vH der

## Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen

Erwerbspersonen (ohne mithelfende Familienangehörige)  
in vH aller Ehefrauen \* entsprechenden Alters



\* Wohnbevölkerung

Quellen: Statistisches Bundesamt, Volkszählungen 1950, 1961 und 1970. Mikrozensus 1977. Eigene Berechnungen.

DIW 79

Renten an Männer; der Rückstand ist in der ArV größer als in der AnV, er zeigt sich jedoch bei allen Rentenarten (vgl. Tabelle).

Frauen sind zwar formal bei der Berechnung der Rentenhöhe gleichberechtigt; in den Voraussetzungen dafür, ein ausreichend hohes, versicherungsfähiges Arbeitseinkommen zu erzielen, sind sie jedoch benachteiligt, weil sie meistens Kinder haben und weil mit der Tätigkeit im Haushalt der eigenen Familie kein versicherungspflichtiges „Arbeitsentgelt“ im Sinne des Gesetzes erzielt wird. Da vergleichsweise wenig Berufsjahre erreicht werden, ist die Zahl der für die Rente anrechnungsfähigen Versicherungsjahre auch entsprechend gering. Verheiratete Arbeitnehmerinnen arbeiten zudem häufig nicht ganztags. Auch der heute noch wesentlich niedrigere Durchschnittslohn der weiblichen im Vergleich zu dem der männlichen Beschäftigten muß im Zusammenhang mit dem Einfluß der familiären Fak-

<sup>8</sup> Dabei wurden Daten in der gleichen Abgrenzung verwendet wie in der Verfassungsgerichtsentscheidung (a.a.O., S. 184 ff.), wobei allerdings hier nicht Erwerbstätige, sondern Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) betrachtet werden. Die Begründung für die Verfassungsgerichtsentscheidung stützt sich im wesentlichen auf die Tatsache der von 1950 bis 1973 erheblich gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Frauen.

<sup>9</sup> Zum Durchschnittsalter des Rentenbeginns bei Männern und Frauen vgl. Früherer Rentenbeginn entlastet Arbeitsmarkt. Bearb.: Ellen Kirner. In: Wochenbericht des DIW. Nr. 1/1978, S. 1 ff.

Tabelle 2  
Rentenbestand<sup>1)</sup> in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Vergleich zur Bevölkerung

Jahres- anfang	Renten an Personen aller Altersgruppen			Renten an Personen im Alter von 65 Jahren u. darüber			Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren u. darüber		Relation Renten/Wohnbevölkerung 65 Jahre u. darüber		
	Versicherte		Witwen- renten	Versicherte		Witwen- renten	Männer	Frauen	Versichertenrenten		Witwen- renten
	Männer	Frauen		Männer	Frauen				Männer	Frauen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9=4:7	10=5:8	11=6:8
in 1 000								in vH			
1966	2 548	2 290	2 830	1 912	1 596	1 413	2 766	4 369	69,1	36,5	32,3
1971	2 971	2 881	3 153	2 337	2 160	1 809	3 134	4 985	74,6	43,3	36,3
1975	3 360	3 500	3 361	2 726	2 757	2 252	3 336	5 530	81,7	49,9	40,7
1977	3 599	3 851	3 512	2 899	3 063	2 474	3 380	5 752	85,8	53,3	43,0

1) Von der Deutschen Bundespost ausgezahlte Renten. Aufteilung des Rentenbestandes nach Alter und Geschlecht der Rentenempfänger aufgrund von Erhebungen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung.  
Quellen: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistik, Heft 4/1978.- Die Rentenbestände in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland.- Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Reihe 1.3. - Eigene Berechnungen.

toren auf die Stellung der Frauen im Berufsleben gesehen werden<sup>10</sup>.

### Das Zusammentreffen von zwei Renten – sozialpolitisch unbefriedigende Ergebnisse

Bisherige Untersuchungen haben ergeben, daß viele alleinstehende ältere Frauen geringe Einkünfte haben, daß aber auch Fälle kumulationsbedingter hoher Renteneinkommen nicht selten sind. Die Statistik gibt nicht unmittelbar Auskunft darüber, wie hoch die Leistungen der GRV insgesamt sind, die an eine Person gezahlt werden<sup>11</sup>. An den folgenden Beispielen sollen hier lediglich mögliche Fälle von Kombinationen einer Witwenrente und einer Rente aus eigener Versicherung betrachtet werden (DM je Monat, Juli 1977, vgl. Tabelle):

- Eine „durchschnittliche“ Rentnerin, bei der sowohl die Witwen- als auch die Versichertenrente gerade den Mittelwert der entsprechenden Leistungsfälle insgesamt erreichen, erhält in der ArV (mit 880 DM) erheblich weniger, in der AnV (mit 1 420 DM) etwas weniger als der „durchschnittliche“ männliche Altersruhegeldempfänger (1 032 bzw. 1 440 DM). Diese Witwe würde insgesamt mehr Renteneinkommen beziehen als eine Frau, die nach etwa 40 Versicherungsjahren eine Versichertenrente durchschnittlicher Höhe erhält.
- Treffen zwei Leistungen zusammen, die aufgrund der statistischen Angaben über die Schichtung der Rentenbestände nach der Höhe als beson-

ders günstig anzusehen sind, können Beträge bis etwa 2 500 DM (AnV) erreicht werden. Solche Fälle dürften zwar nicht allzu häufig vorkommen; das Beispiel erscheint aber keineswegs unrealistisch, wenn man bedenkt, daß bereits 1966 bei einer Befragung 16 vH der damals 40- bis 65-jährigen Frauen angaben, ununterbrochen erwerbstätig gewesen zu sein<sup>12</sup>.

- Vermutlich kann die Kombination von einer durchschnittlichen oder hohen Witwenrente und einer niedrigen eigenen Rente am ehesten als typisch angesehen werden, da Ehefrauen ihre Berufslaufbahn oft frühzeitig beenden oder vorübergehend aufgeben.
- Wie aus der Tabelle ersichtlich, wäre in allen Fällen, in denen Witwen- und Versichertenrenten

<sup>10</sup> Vgl. hierzu: Ursachen für die Unterschiede in der Höhe der Versichertenrenten an Frauen und an Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gutachten des DIW im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Bearb.: Ellen Kirner. Berlin 1975.

<sup>11</sup> Erfasst werden lediglich die Menge der Rentenfälle und deren Zahlbeträge. Deshalb bestand bisher weitgehend Unklarheit über die Unterhaltssituation von Frauen mit zwei und mehr Renten. Mit der Untersuchung der Einkommenslage von Transferempfängern hat die Bundesregierung eine Kommission betraut, auf deren sechsten erschienenen Bericht verwiesen sei: Zur Einkommenslage der Rentner. Zwischenbericht der Transfer-Enquête-Kommission, Februar 1979.

<sup>12</sup> Statistisches Bundesamt: Zum Verlauf des Erwerbslebens der Frauen. Ergebnisse des Mikrozensus April 1966. In: Wirtschaft und Statistik, H. 10/1968, S. 499.

Tabelle 3

**Durchschnittliche monatliche Rentenhöhe (DM) von ausgewählten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung an Frauen**  
Nach Ergebnissen der Rentenbestandsaufnahme Juli 1977

Rentenart	Witwenrente			Versichertenrente (Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente)			Witwenrente und Versichertenrente (fiktive Beispiele für Kombinationen)					
	Durchschnitt	hoch oberstes Fünftel der Höhe geschichteten Bestands	niedrig unterstes nach der Höhe geschichteten Bestands	Durchschnitt	hoch mehr als 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre	niedrig weniger als 10 anrechnungsfähige Versicherungsjahre	beide Renten			Witwenrente (Versichertenrente)		
Merkmal für die Rentenhöhe							Durchschnitt	hoch	niedrig	Durchschnitt (niedrig)	hoch (niedrig)	niedrig (hoch)
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7=1+4	8=2+5	9=3+6	10=1+6	11=2+6	12=3+5
Rentenversicherung der Arbeiter	533	841	259	343	808	118	876	1 649	377	651	959	1 067
Angestellten	762	1 257	333	655	1 237	150	1 417	2 494	483	912	1 407	1 570

Quellen: Deutscher Bundestag. Drucks. 8/1615. Renten Anpassungsbericht 1978.- Eigene Berechnungen.

niedrig sind, die Unterhaltssituation von älteren Frauen — soweit keine weiteren Einkommensquellen vorhanden sind — ungünstig. Die Hinterbliebenenversorgung ist u. a. dann besonders gering, wenn der frühere Ehemann ein niedriges Einkommen hatte, wie dies auch bei männlichen Versicherten in der ArV häufig der Fall ist.

Wie häufig es vorkommt, daß Frauen mehr als eine Rente erhalten, kann aufgrund der Ergebnisse des Mikrozensus ermittelt werden<sup>13</sup>. Danach bezogen 1977 fast die Hälfte aller Witwenrentnerinnen in der GRV nur eine Rente aus der Sozialversicherung. Dieser hohe Anteil ist erklärlich, wenn einerseits die früher geringe Erwerbsbeteiligung bedacht wird und andererseits die Tatsache, daß bis zum Jahre 1967 viele weibliche Versicherte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten, sich nach ihrer Heirat die zuvor gezahlten Beiträge zurückzahlen zu lassen.

Annähernd eine Million Frauen, das sind beinahe ein Drittel aller Witwenrentnerinnen, haben aber als weitere Einkommensquelle eine eigene Rente aufgrund früherer Berufstätigkeit. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß der Anteil der Fälle, bei denen zwei Renten der GRV an eine Person gezahlt werden, künftig steigen wird: Der Kreis der Pflichtversicherten unter allen Frauen im erwerbsfähigen Alter nimmt seit vielen Jahren ständig zu. Vermutlich wird also weiterhin aus den Bevölkerungsgruppen, die jeweils die Altersgrenze erreichen, eine zunehmende Zahl von Frauen mit eigenen Rentenansprüchen hervorgehen.

Mit steigendem Gewicht des Mehrfachbezuges von Leistungen der Sozialversicherung erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Verwirklichung

der Ziele, die ursprünglich mit den bisher geltenden rechtlichen Regelungen verfolgt wurden, vereitelt wird. Allein aus den oben genannten Beispielen für die möglichen Kombinationen von zwei Renten der GRV dürfte deutlich geworden sein, daß dabei sozialpolitisch unbefriedigende Ergebnisse auftreten.

Durch die Kombination von Leistungen, die Lohnersatzfunktion einerseits und Unterhaltersatzfunktion andererseits haben, ist die Altersversorgung der Frauen noch stärker durch die Zufälligkeiten des Lebenswegs bestimmt als die der Männer. Im System verankert und nicht zufällig ist die Bevorzugung einiger Witwen mit ausreichender eigener Versicherung nicht nur gegenüber den Witwern, sondern vor allem gegenüber vielen nicht erwerbstätig gewesenen Hausfrauen.

Wenn man dies bedenkt, ist verständlich, warum die Frage der sozialen Sicherung von Frauen verquickt ist mit den Gründen für die vom Verfassungsgericht geforderten Rechtsänderungen. Die Bundesregierung hat deshalb beschlossen, bei der Rentenreform im Jahre 1984 nicht nur nach einer Lösung zu suchen, die das Problem der Benachteiligung von Witwern bei der Hinterbliebenenversorgung löst, sondern gleichzeitig dem bereits im Jahr 1973 offiziell erklärten Ziel näher zu kommen, eine eigenständige soziale Sicherung für Frauen zu schaffen.

Es kann nicht erwartet werden, daß allein durch die weiterhin zunehmende Erwerbsbeteiligung eine ausreichende eigenständige Sicherung aller Frauen

<sup>13</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Rentenempfänger nach Art und Häufigkeit des Rentenbezugs. In: Wirtschaft und Statistik, H. 6/1978, S. 379 ff.

zu erreichen ist. Immer mehr unter ihnen erwerben zwar eigene Renten, diese beruhen aber lediglich auf kurzen Versicherungszeiten. Solange Frauen grundsätzlich die Pflichten der Betreuung von Kindern in der Familie übernehmen<sup>14</sup>, wird sich vermutlich an ihrer ungünstigen Stellung in der Rentenhierarchie nichts ändern.

### Möglichkeiten für eine Veränderung des Rentenrechts

Bereits heute wird in der Öffentlichkeit diskutiert, auf welche Weise das Problem der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der GRV bis 1984 zu lösen sei. Es gibt mittlerweile eine breite Palette von Vorschlägen, die an dieser Stelle in ihrer Vielfalt nicht annähernd dargestellt werden können<sup>15</sup>. Die Bundesregierung hat eine Kommission mit der Untersuchung der anstehenden Fragen betraut; der Bericht dieser „84er-Kommission“, der Pläne für die grundsätzliche Konzeption der Gesetzesänderungen enthält, soll noch vor dem Sommer 1979 vorgelegt werden.

In den Grundzügen zeigen die in der Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge einige Gemeinsamkeiten:

- Keine der gesellschaftlichen Gruppen fordert, die Reform grundsätzlich auf der Basis des geltenden Rechts durchzuführen, also in Zukunft Witwern das Recht auf unbedingte Hinterbliebenenrenten einzuräumen, oder umgekehrt die bisher nur für Männer geltende erschwerende Bedingung auch auf die Hinterbliebenenversorgung bei Frauen auszudehnen.
- Die von beiden Partnern während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften sollen nach dem Tod eines von beiden zusammen betrachtet werden und die Basis für die Berechnung der Hinterbliebenenrente bilden.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in vielen einzelnen Punkten der neu zu regelnden Fragen, z. B. über die Höhe des Anteils an der Anwartschaft des Gestorbenen und über die Voraussetzungen einer Hinterbliebenenversorgung von Personen im erwerbsfähigen Alter, also vor Erreichen der normalen Ruhestandsgrenzen<sup>16</sup>. Umstritten ist auch, ob der verwitwete Partner in jedem Fall seine eigene Versichertenrente vollständig behalten soll oder jeweils nur einen Teil der beiden zusammengelegten Rentenanwartschaften.

Erhält der überlebende Partner nur einen Anteil an der Summe aus beiden Ansprüchen, so wird sich die Situation der Männer, gemessen an der heute geltenden Regelung, vermutlich häufig verschlechtern, seltener verbessern. Wird beispielsweise ein Anteil von 70 vH der Summe beider Renten gewählt,

was den meisten Vorschlägen etwa entspricht, erhält der Witwer einer nicht berufstätig gewesenen Frau lediglich 70 vH seiner jetzigen Rente. Nur bei einer vergleichsweise hohen Versichertenrente der Ehefrau würde seine Stellung nicht ungünstiger oder sogar günstiger als nach der geltenden Regelung<sup>17</sup>.

Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, wie sich die oben skizzierten Vorschläge auf die Finanzierungssituation der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken könnten. Das Prinzip der „Kostenneutralität“ ist ja nur eine unter vielen Forderungen, die an die Rentenreform geknüpft werden. Die folgenden Fragen sind zunächst politisch zu entscheiden, bevor Finanzierungsprobleme gelöst werden können:

- Sollen die gesetzlichen Neuerungen, soweit sie Nachteile für Versicherte mit sich bringen, nur für nach 1984 beginnende Beitragszeiten, für neu eintretende Rentenfälle oder auch für bereits laufende Renten gelten?
- Unter welchen Voraussetzungen sollen erwerbsfähige Personen Hinterbliebenenrenten erhalten?
- Wie hoch soll der „Witwenrentenanteil“ mindestens sein und worauf soll er sich beziehen?

Wenig Aufmerksamkeit ist in der bisherigen Diskussion der weiteren zentralen Frage der Rentenreform geschenkt worden: Auf welche Weise soll die Verwirklichung des Ziels der eigenständigen Versicherung von Frauen vorangetrieben werden? Wird der Verfassungsgerichtsentscheidung Genüge getan, indem die Gleichberechtigung lediglich bei der Hinterbliebenenversorgung hergestellt wird, so ändert sich an der Qualität des Rechtsanspruchs auf Unterhaltsquellen für Frauen nichts.

Einen Durchbruch brachte dagegen das neue Scheidungsrecht, das der nicht berufstätigen Ehefrau die Hälfte des während der Ehe vom Mann erworbenen Rentenanspruchs zusichert. Dieser Ansatz ließe sich in der Weise verallgemeinern, daß grundsätzlich

---

<sup>14</sup> „Relativ eindeutig und konsistent erscheint bis heute . . . die Erwartung, daß die familiäre Erziehung der Kinder vor allem von den Müttern wahrgenommen werden soll.“ Bericht über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland – Zweiter Familienbericht. Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3502 vom 15. 4. 1975, S. 26.

<sup>15</sup> Eine gute Übersicht über die Vorschläge gibt Helmut Kaltenbach: Sieben Modelle zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen. In: Die Angestelltenversicherung. Beilage zur Nr. 12/1978.

<sup>16</sup> Gegenwärtig gibt es bei der Gewährung einer Witwenrente grundsätzlich keine Altersbegrenzung; lediglich die Höhe der Rente ist davon abhängig, ob die Witwe – wenn sie keine Kinder erzieht – unter oder über 45 Jahre alt ist („kleine“ oder „große“ Witwenrente).

<sup>17</sup> Beträgt die Rente der Frau gerade 43 vH der eigenen Anwartschaften des Mannes, wären die Auswirkungen einer derartigen Neuregelung mit der jetzigen identisch.

die Rentenanwartschaften eines Paares zusammen gerechnet und gleichmäßig beiden Partnern ange rechnet werden. In der intakten Ehe wäre eine solche Regelung ohne Belang, im Konfliktfall hätte jedoch die Ehefrau den Zugriff auf ihren Rentenanteil. Hinzu kommt, daß eine Witwe bei einer Wiederheirat ihre Rente nicht verlieren würde, wie das bei dem jetzt bestehenden System der abgeleiteten Versorgungsansprüche der Fall ist.

Allerdings kann in zunehmendem Umfang davon ausgegangen werden, daß Ehefrauen durch Erwerbstätigkeit eigene Ansprüche erwerben. Verzichten sie auf Erwerbstätigkeit, um Kinder zu betreuen, so hat die Mutterschaft nicht nur zur Folge, daß Erwerbseinkommen fehlen, sondern darüber hinaus auch Anwartschaften auf spätere Rentenzahlungen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung geht an der bestehenden Problematik vorbei, da in dieser Lebensphase das Familieneinkommen meistens klein ist. Konsequenter als die Rentenversicherung ist unter sozialem Aspekt bisher die gesetzliche Krankenversicherung: Für den Ledigen und die Familie mit einem Einkommensbezieher gilt der gleiche Beitragssatz; die Kosten für Ehefrauen ohne Berufstätigkeit und Kinder werden in das Umlageverfahren einbezogen. Die Rentenversicherung zahlt zwar Waisenrenten, berücksichtigt aber die Existenz von Kindern darüber hinaus nicht, obwohl sie im Generationswechsel die künftigen Beitragszahler sind. Deshalb wäre es vom Ansatz her berechtigt, Eltern gegenüber Versicher ten ohne Kinder einen Bonus einzuräumen. Tatsächlich sind Eltern schlechter gestellt, da sie die Kosten für die Kinder tragen und darüber hinaus später geringere Renten beziehen, wenn die Kinderbetreuung zu Einkommensausfällen geführt hat.

Geht man davon aus, daß künftig die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche beiden Partnern zu gleichen Teilen gutgeschrieben werden, so ließe sich dieser Vorschlag in folgender Weise konkretisieren:

Derjenige Ehepartner, der Kinderbetreuung und Hausarbeit übernimmt, wird in der GRV pflichtver sichert. Für seine Tätigkeit wird ein fiktives Einkommen angesetzt – etwa in der Höhe des jetzt vorge sehenen Mutterschaftsgeldes (750 DM) –, und zwar für alle Familien in gleicher Höhe. Da das Pro-Kopf-Einkommen junger Familien mit Kindern und nur einem Erwerbstätigen meistens niedrig ist, wird bis zu einem bestimmten Alter der Kinder auf Beitrags zahlungen verzichtet. Danach muß der haushalts führende Ehepartner, falls er nicht inzwischen wieder erwerbstätig geworden ist, Pflichtbeiträge entrichten. Die Statistik zeigt, daß beispielsweise im Jahr 1975 rund eine Million Frauen im Alter von 45 bis 55 Jahren, das ist ein Drittel aller verheirateten Gleichaltrigen, nicht erwerbstätig war, obwohl keine

Kinder unter 18 Jahren (mehr) im Haushalt lebten<sup>18</sup>. Die Beitragspflicht könnte zu einer weiteren Zu nahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen dieser Altersgruppen führen. Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wäre dieser Effekt längerfristig als positiv anzusehen. Von 1990 an wird die Zahl der Erwerbspersonen voraussichtlich zurückgehen, und damit dürften sich die Chancen älterer Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Allerdings erscheint es angebracht, diese Rege lungen erst für Versicherungszeiten ab 1984 gelten zu lassen, da das Splitting bei bereits laufenden Renten einen politisch kaum vertretbaren Eingriff in bestehende Rechte bedeuten würde.

Nach diesem System hätten Mütter (oder Väter) durchgängige Versicherungszeiten. Witwen- und Wit werrenten im bisherigen Sinne brauchten nicht mehr gezahlt zu werden. Für diese Renten wendeten die ArV und AnV 1978 insgesamt 26 Mrd. DM auf, das sind rund 27 vH aller Rentenausgaben. Die entspre chende Summe würde freilich nicht ausreichen, um den Anteil des hinterbliebenen Partners einer Ehe an den gemeinsamen Anwartschaften auf den oben genannten Satz von 70 vH festzusetzen und Bei tragsausfälle für Zeiten der Kinderbetreuung zu kompensieren.

Die neuen Regelungen in der Rentenversicherung müßten sich in den Rahmen der gesamten Familien politik einordnen. Wird z. B. das Kindergeld höher angesetzt, könnte statt der Beitragsbefreiung ein reduzierter Beitragssatz erwogen werden. Unter Kostengesichtspunkten müßte die entstehende Fi nanzierungslücke – die allerdings erst durch den time lag zwischen Beitragsausfällen und Beginn der Rentenzahlungen mit großer Verzögerung spürbar wird – durch Staatszuschüsse gefüllt werden. Der künftige Aufwand darf jedoch nicht statisch gesehen werden. Denn wenn die Maßnahmen die Bereitschaft zu eigenen Kindern fördern, verbessert sich damit künftig auch die Relation von Beitragszahlern und Rentnern. Es kann zwar nicht ohne weiteres ange nommen werden, daß Frauen nur deshalb auf Kin der verzichten, weil später eigene Rentenansprüche fehlen. Aber sicher ist es auch nicht falsch, den fehlenden Wunsch nach Kindern damit im Zusam menhang zu sehen, daß zumindest in materieller Hinsicht die in der Familie geleistete Arbeit gesell schaftlich nicht genügend anerkannt wird<sup>19</sup>.

Bei der hier skizzierten Änderung des Renten rechts ergeben sich viele Einzelfragen. Ein Problem

<sup>18</sup> Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbs tätigkeit. Fachserie 1.3. Haushalte und Familien 1977, S. 69.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu: Rosemarie von Schweitzer und Helge Pross. Die Familienhaushalte im wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Bd. 98. Göttingen 1976, S. 100 f. und S. 439.

würde in diesem System entstehen, wenn die bisherigen Regelungen für vorzeitige Invalidität bestehen blieben. Würde nämlich der erwerbstätige Ehepartner vor Erreichen der Altersgrenze berufs- oder erwerbsunfähig, so wäre die Rente zu gering für den Lebensunterhalt, da sie ja nur auf einem halben Erwerbseinkommen basieren würde. Nach der jetzt bestehenden Regelung ist der erwerbstätige Ehepartner voll, der haushaltsführende – in der Regel also die Frau – überhaupt nicht gegen das Risiko der Invalidität versichert. Um eine ausreichende Sicherung bei frühzeitiger Invalidität zu gewährleisten, müßte man den Berechnungsmodus für die Erwerbsunfähigkeitsrenten ändern (indem man beispielsweise die Zurechnungszeiten erhöht). Hierdurch würden sich selbstverständlich höhere Kosten ergeben. Aber es würden auch die Beitragseinnahmen steigen, weil für alle nicht oder nur teilzeitbeschäftigten Ehefrauen der volle Beitrag bis zur Grenze des fiktiven „Hausfrauenentgelts“ entrichtet werden müßte.

### **Zusammenfassung**

Im Grundsatz ging das alte Recht davon aus, daß in einer Ehe nur der Mann erwerbstätig ist, so daß das System durch die Gewährung von Witwenrenten ergänzt werden mußte. Heute sollte bei allen Überlegungen die andere Position im Vordergrund stehen, daß Mann und Frau erwerbstätig sind und durch die Eigenversicherung Hinterbliebenenrenten entbehrlich wären. Überwiegend aber haben die Ehefrauen nicht nur geringere Einkommen, sondern auch weniger Erwerbsjahre, so daß im neuen Rentenrecht ein Sozialausgleich in zweifacher Hinsicht anzustreben ist: Die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Grundsatz, daß jeder über die Hälfte der gemeinsamen Rentenansprüche verfügt; die Gleichstellung der Ehepaare nach dem Grundsatz, daß durch fehlende Erwerbsjahre als Folge der Kinderbetreuung die Rentenansprüche nicht geschmälert werden.

## Zunahme der Beschäftigung verstärkt sich

### Beschäftigung und Arbeitnehmereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland im vierten Quartal 1978

Bei anhaltendem konjunkturellen Auftrieb haben sich im vierten Quartal 1978 die Anzeichen weiterer Entspannung am Arbeitsmarkt verstärkt. Die Beschäftigtenzahl ist saisonbereinigt kräftiger als im dritten Vierteljahr gestiegen; der Vorjahrsstand wurde um 0,7 vH überschritten. Gleichzeitig sank saisonbereinigt die Zahl der Arbeitslosen auf unter 940 000.

Bei Tarifabschlüssen, die niedrigere Zuwachsraten als die des vergangenen Jahres aufwiesen, hat sich die Lohnexpansion im letzten Quartal 1978 nicht weiter beschleunigt. Wie schon im Vorquartal war die Lohndrift leicht positiv.

Die schon in den beiden vorangegangenen Quartalen recht günstige Kostenentwicklung hat sich noch verbessert: Die Lohnstückkosten waren im vierten Quartal in der Industrie um 2,7 vH höher als in der entsprechenden Vorjahrszeit; für die Gesamtwirtschaft errechnet sich eine Rate von 2,5 vH.

#### Arbeitsmarkt

Im vierten Quartal 1978 wiesen alle die Lage auf dem Arbeitsmarkt kennzeichnenden Indikatoren merkliche Verbesserungen auf. So nahm die Zahl der offenen Stellen gegenüber dem Vorquartal saisonbereinigt um über 20 000 zu und war Ende Dezember 1978 um 35 000 höher als ein Jahr zuvor. Die Arbeitslosenzahl verringerte sich gegenüber dem Vorquartal saisonbereinigt um über 40 000; damit war der Rückgang stärker als in allen vorangegangenen Quartalen seit Ende 1976. Im Dezember 1978 wurde der Vorjahrsstand der Arbeitslosenzahl um 84 000 unterschritten. Schließlich war auch die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Personen unter Berücksichtigung der saisonalen Einflüsse weiter rückläufig und lag im Dezember um mehr als 130 000 unter Vorjahrsniveau.

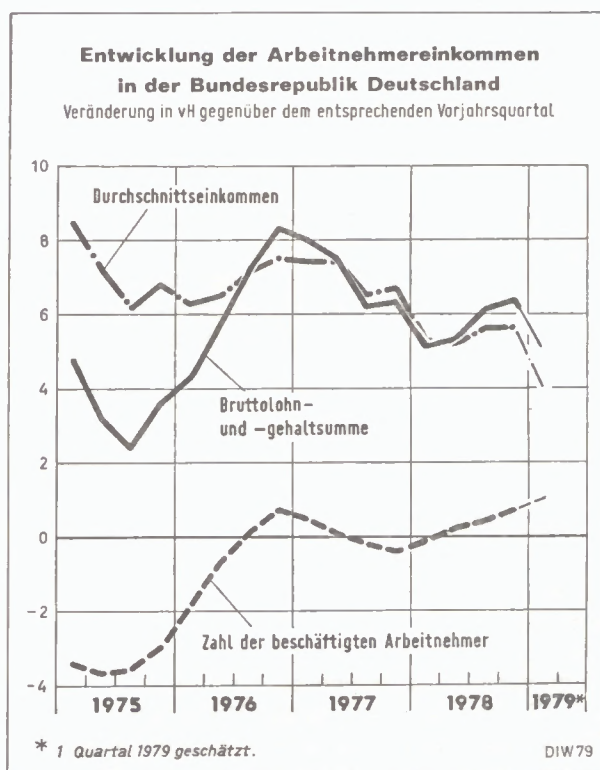
Ergebnisse einer Sonderuntersuchung über Arbeitslose der Bundesanstalt für Arbeit vom Ende September 1978<sup>1</sup> vermitteln erneut, daß sich der Strukturwandel in der Arbeitslosigkeit zu Lasten der schwierig zu vermittelnden Gruppen vollzieht. Danach hat die Arbeitslosenzahl Ende September 1978 binnen Jahresfrist insgesamt um mehr als 5 vH abgenommen, die der Frauen aber lediglich um 2 vH und die der Teilzeitbeschäftigung suchenden Personen sogar um weniger als 1 vH. In der gleichen Zeit hat die Arbeitslosenzahl bestimmter Gruppen nicht unbeträchtlich zugenommen. Dies gilt zunächst für alle Personen, die schon länger als

zwei Jahre arbeitslos sind (+ 23,5 vH), auch Ausländer waren 1978 häufiger als zuvor arbeitslos (+ 6,7 vH). Besonders schwierig zu vermittelnde Arbeitslose sind aber offensichtlich Personen im Alter von über 55 Jahren (+ 7,3 vH), Arbeitslose mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (+ 4,1 vH) und schließlich Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen hatten. Die Zahl der letztgenannten Gruppe hat 1978 im Jahresvergleich um nahezu die Hälfte zugenommen; ihr sind fast 110 000 Personen zuzurechnen. Ferner wiesen 3 von 10 Arbeitslosen gesundheitliche Schädigungen auf.

#### Beschäftigung

Insgesamt hat die Beschäftigung im vierten Quartal 1978 lebhafter als im vorangegangenen Jahresverlauf expandiert. Saisonbereinigt nahm die Beschäftigtenzahl – stärker als im Vorquartal – um mehr als 50 000 zu. Wenig befriedigend war die Lage

<sup>1</sup> Erste Ergebnisse der Sonderuntersuchung über Arbeitslose Ende September 1978. Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit. Nürnberg, Januar 1979.



aber insofern, als sich die Belebung der Nachfrage nach Arbeitskräften keineswegs auf breiter Front in der Gesamtwirtschaft durchzusetzen vermochte. Vielmehr war die Entwicklung weiterhin sehr uneinheitlich: Der tertiäre Bereich expandierte wiederum stärker als das produzierende Gewerbe.

reingt nahm im Berichtsquartal die Beschäftigtenzahl um 11 000 zu, im Jahr 1978 insgesamt um 56 000. Der Stand der entsprechenden Vorjahrszeit wurde Ende Dezember um mehr als 5 vH überschritten.

Die seit über drei Jahren zu beobachtende kräftige Beschäftigtenzunahme im produzierenden Handwerk hat sich im vierten Quartal 1978 noch verstärkt, so daß der Vorjahrsstand um 1,8 vH überschritten wurde. Auch im Handel war – im Gegensatz zum bisherigen Jahresverlauf – eine merkliche Belebung der Nachfrage nach Arbeitskräften festzustellen; insbesondere aufgrund verstärkter Neueinstellungen im Großhandel nahm saisonbereinigt der Personalbestand um 6 000 zu.

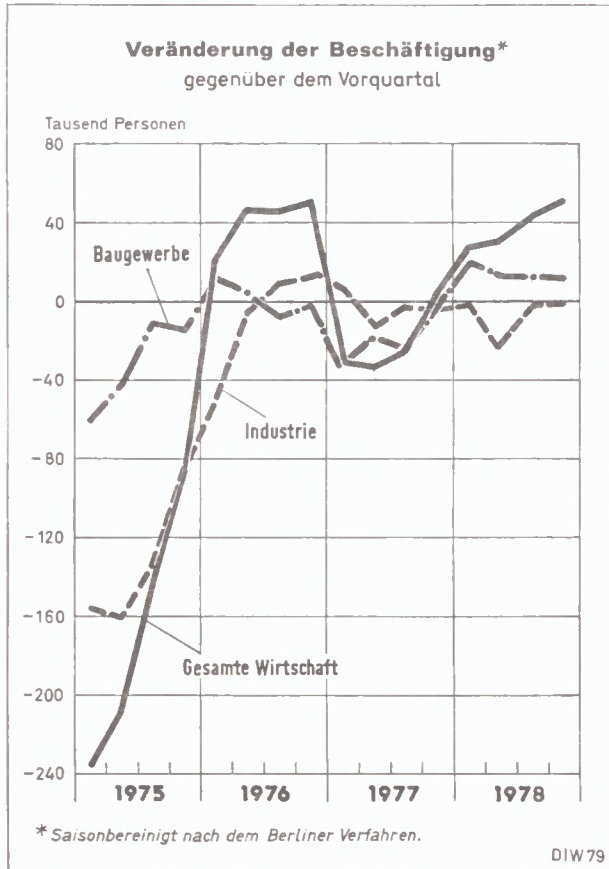
Im Verkehrswesen dagegen erhöhte sich die Beschäftigtenzahl – bei sehr differenzierter Entwicklung in den Unterbereichen – nicht mehr. Neueinstellungen bei der Bundespost haben an Gewicht verloren, während die Beschäftigung im sonstigen Verkehrsbereich stärker als bisher expandierte. Der Personalbestand der Bundesbahn (– 4,8 vH im Vorjahrsvergleich) ist noch mehr als bisher reduziert worden.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften im öffentlichen Dienst und in den privaten Dienstleistungen war auch im Berichtsquartal entscheidend für die Zunahme der Gesamtbeschäftigung. Saisonbereinigt ist die Zahl der Beschäftigten im vierten Vierteljahr um 9 000 bzw. 17 000, also etwas schwächer als im Vorquartal, gestiegen. Erinnerung sei daran, daß auch während des gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseinbruchs in der Rezession die Beschäftigtenzahl im Dienstleistungsbereich ohne Unterbrechung zugenommen hat und seit 1971 sogar stets mehr als die Hälfte der jeweils registrierten Zunahme ausmachte.

Trotz der überdurchschnittlichen Expansion in der Bauwirtschaft hat sich bei insgesamt sehr günstiger Beschäftigtenentwicklung in den Dienstleistungsbereichen der Anteil der Angestellten an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer vergrößert. Im Vorjahrsvergleich hat die Zahl der Arbeiter erstmals wieder – um 0,2 vH – leicht zugenommen, während die der Angestellten um 0,9 vH gestiegen ist.

### Durchschnittseinkommen

Bei nur schwacher tarifpolitischer Aktivität im Berichtsquartal bestätigte es sich, daß das tarifliche Niveau der Löhne und Gehälter in der Lohnrunde 1978 erheblich weniger als im Jahr zuvor gestiegen ist. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes lagen die Tarife um 5,2 vH (im Vorjahr um 6,8 vH) über dem Vergleichsstand des Vorjahres. Der Anstieg der effektiven Bruttoeinkommen je Beschäftigten – im Vorjahrsvergleich 5,6 vH – war im Berichtszeitraum ebenso hoch wie im Vorquartal.



Immer noch recht enttäuschend war die Entwicklung in der Industrie. Hier stagnierte die Beschäftigtenzahl saisonbereinigt, nachdem schon im Vorquartal nur geringfügige Veränderungen des Personalbestandes zu verzeichnen gewesen waren. Im Berichtsquartal nahm die Beschäftigtenzahl in der Investitionsgüter- (+ 4 000) und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (+ 1 000) leicht zu, während sich im Bergbau (– 3 000), in der Grundstoff- (– 1 000) und der Verbrauchsgüterindustrie (– 2 000) der Rückgang noch fortsetzte.

Der vergleichsweise spektakulärste Aufschwung hat sich in der Bauwirtschaft durchgesetzt, wie erst jetzt die korrigierten Daten im vollen Umfang erkennen lassen. Offensichtlich hat die durch öffentliche Programme und zunehmende Nachfrage nach privaten Wohnbauten geförderte Bauwirtschaft ihren Personalbestand stärker erhöht, als vorläufige Zahlenangaben es zunächst vermuten ließen. Saisonbe-

Beschäftigte und Einkommen der Arbeitnehmer<sup>1)</sup> in der Bundesrepublik Deutschland<sup>2)</sup> im 4. Quartal 1978

Wirtschaftsbereich	Absolute Zahlen									Veränderung gegenüber Vorjahr in vH		
	Männer				Frauen				Ins-gesamt	Männer	Frauen	Ins-gesamt
	Gesamt	Arbeiter	Angest. u. Beamte	Auszu-bildende	Gesamt	Arbeiter	Angest. u. Beamte	Auszu-bildende				
Beschäftigte Arbeitnehmer (in 1 000 Personen)												
Land- und Forstwirtschaft	181	131	24	26	79	64	6	9	260	-1,6	-2,5	-1,9
Bergbau	224	176	38	10	7	2	5	0	231	-3,9	.	-3,8
Energiewirtschaft	193	124	63	6	23	6	17	0	216	0,5	0,0	0,5
Grundst.-u. Produktionsg.-I.	1 272	900	332	40	291	139	138	14	1 563	-1,2	-0,7	-1,1
Investitionsgüter-Industrie	2 702	1 780	761	161	952	618	305	29	3 654	0,3	0,1	0,2
Verbrauchsgüter-Industrie	879	648	200	31	835	679	129	27	1 714	-0,1	-0,7	-0,4
Nahrungs- u. Genußmittel-Ind.	293	193	95	5	164	116	45	3	457	-1,0	-1,2	-1,1
Industrie, gesamt	5 563	3 821	1 489	253	2 272	1 560	639	73	7 835	-0,4	-0,4	-0,4
Handwerk u. sonst. Kleingew.	904	631	107	166	277	103	128	46	1 181	1,8	1,8	1,8
Baugewerbe	1 398	1 129	129	140	97	12	77	8	1 495	3,9	4,3	3,9
Produzierendes Gewerbe	7 865	5 581	1 725	559	2 646	1 675	844	127	10 511	0,6	0,0	0,5
Handel	1 290	493	635	162	1 397	227	978	192	2 687	0,4	0,6	0,5
Verkehr 3)	1 141	506	588	47	248	82	158	8	1 389	0,3	0,0	0,2
Handel und Verkehr	2 431	999	1 223	209	1 645	309	1 136	200	4 076	0,3	0,5	0,4
Öffentlicher Dienst 4)	2 451	408	2 005	38	1 095	229	835	31	3 546	1,5	1,3	1,4
Geld-, Bank-u. Vers.-wesen	390	14	336	40	354	27	295	32	744	1,6	1,7	1,6
Gaststättenwesen	151	88	46	17	249	155	86	8	400	1,3	1,6	1,5
Häusliche Dienste	1	-	1	-	244	161	72	11	245	-	-1,6	-1,6
Dienstleistungshandwerk 5)	96	74	13	9	390	283	54	53	486	1,1	2,1	1,9
Sonst. Dienstleistungen 6)	416	101	284	31	812	192	558	62	1 228	1,7	1,5	1,6
Dienstleistungen, gesamt	3 505	685	2 685	135	3 144	1 047	1 900	197	6 649	1,5	1,3	1,4
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>13 982</b>	<b>7 396</b>	<b>5 657</b>	<b>929</b>	<b>7 514</b>	<b>3 095</b>	<b>3 886</b>	<b>533</b>	<b>21 496</b>	<b>0,8</b>	<b>0,6</b>	<b>0,7</b>
Bruttolöhne und -gehälter (in Mill. DM) <sup>7)</sup>												
Land- und Forstwirtschaft	893	637	224	32	280	235	34	11	1 173	4,1	3,7	4,0
Bergbau	2 106	1 536	554	16	57	12	45	0	2 163	-0,1	5,4	0,0
Energiewirtschaft	1 787	1 078	700	9	176	33	143	0	1 963	5,1	5,4	5,1
Grundst.-u. Produktionsg.-I.	12 114	7 367	4 684	63	1 969	765	1 184	20	14 083	2,9	3,5	2,9
Investitionsgüter-Industrie	24 563	14 580	9 729	254	5 961	3 400	2 518	43	30 524	6,1	6,3	6,1
Verbrauchsgüter-Industrie	6 975	4 599	2 325	51	4 253	3 225	987	41	11 228	6,7	6,4	6,5
Nahrungs- u. Genußmittel-Ind.	2 661	1 490	1 164	7	896	533	359	4	3 557	4,9	5,4	5,1
Industrie, gesamt	50 206	30 650	19 156	400	13 312	7 968	5 236	108	63 518	5,0	5,8	5,2
Handwerk u. sonst. Kleingew.	5 134	4 076	848	210	1 095	438	603	54	6 229	7,7	7,7	7,7
Baugewerbe	10 118	8 322	1 594	202	599	65	523	11	10 717	11,2	14,1	11,4
Produzierendes Gewerbe	65 458	43 048	21 598	812	15 006	8 471	6 362	173	80 464	6,1	6,2	6,1
Handel	8 672	2 956	5 503	213	6 500	1 013	5 252	235	15 172	6,7	7,3	7,0
Verkehr 3)	9 486	3 914	5 502	70	1 662	419	1 232	11	11 148	5,6	5,7	5,6
Handel und Verkehr	18 158	6 870	11 005	283	8 162	1 432	6 484	246	26 320	6,1	7,0	6,4
Öffentlicher Dienst 4)	27 190	3 451	23 674	65	9 493	1 311	8 132	50	36 683	6,6	6,6	6,6
Geld-, Bank-u. Vers.-wesen	3 481	97	3 319	65	2 338	141	2 148	49	5 819	7,5	7,8	7,6
Gaststättenwesen	942	522	398	22	1 048	607	431	10	1 990	6,8	7,6	7,2
Häusliche Dienste	6	-	6	-	922	564	344	14	1 928	6,8	4,1	4,0
Dienstleistungshandwerk 5)	513	391	110	12	1 454	1 096	294	64	1 967	6,9	8,1	7,8
Sonst. Dienstleistungen 6)	3 156	625	2 486	45	3 827	816	2 924	87	6 983	7,3	7,4	7,4
Dienstleistungen, gesamt	35 288	5 086	29 993	209	19 082	4 535	14 273	274	54 370	6,8	7,0	6,8
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>119 797</b>	<b>55 641</b>	<b>62 820</b>	<b>1 336</b>	<b>42 530</b>	<b>14 673</b>	<b>27 153</b>	<b>704</b>	<b>162 327</b>	<b>6,3</b>	<b>6,7</b>	<b>6,4</b>
Monatliches Durchschnittseinkommen (in DM)												
Land- und Forstwirtschaft	1 645	1 621	3 111	410	1 181	1 224	1 889	407	1 504	5,8	6,3	6,0
Bergbau	3 134	2 909	4 860	533	2 714	2 000	3 000	.	3 121	3,9	.	3,9
Energiewirtschaft	3 086	2 898	3 704	500	2 551	1 833	2 804	.	3 029	4,6	5,4	4,7
Grundst.-u. Produktionsg.-I.	3 175	2 729	4 703	525	2 255	1 835	2 860	476	3 003	4,2	4,2	4,1
Investitionsgüter-Industrie	3 030	2 730	4 261	526	2 087	1 834	2 752	494	2 785	5,8	6,2	5,9
Verbrauchsgüter-Industrie	2 645	2 366	3 875	548	1 698	1 583	2 550	506	2 184	6,8	7,1	7,0
Nahrungs- u. Genußmittel-Ind.	3 027	2 573	4 084	467	1 821	1 532	2 659	444	2 594	6,0	6,7	6,2
Industrie, gesamt	3 008	2 674	4 288	527	1 953	1 703	2 731	493	2 702	5,4	6,2	5,6
Handwerk u. sonst. Kleingew.	1 893	2 153	2 642	422	1 318	1 417	1 570	391	1 758	5,8	5,7	5,8
Baugewerbe	2 412	2 457	4 119	481	2 058	1 806	2 264	458	2 390	7,1	9,4	7,2
Produzierendes Gewerbe	2 774	2 571	4 174	484	1 890	1 686	2 513	454	2 552	5,5	6,2	5,7
Handel	2 241	1 999	2 889	438	1 551	1 488	1 790	408	1 882	6,3	6,7	6,4
Verkehr 3)	2 771	2 578	3 119	496	2 234	1 703	2 599	458	2 675	5,3	5,7	5,4
Handel und Verkehr	2 490	2 292	2 999	451	1 654	1 545	1 903	410	2 152	5,8	6,5	6,0
Öffentlicher Dienst 4)	3 698	2 819	3 936	570	2 890	1 908	3 246	538	3 448	5,0	5,3	5,1
Geld-, Bank-u. Vers.-wesen	2 975	2 310	3 293	542	2 202	1 741	2 427	510	2 607	5,9	6,0	5,9
Gaststättenwesen	2 079	1 977	2 884	431	1 403	1 305	1 671	417	1 658	5,4	5,9	5,6
Häusliche Dienste	2 000	-	2 000	-	1 260	1 168	1 593	424	1 263	.	5,8	5,7
Dienstleistungshandwerk 5)	1 781	1 761	2 821	444	1 243	1 291	1 815	403	1 349	5,8	5,9	5,8
Sonst. Dienstleistungen 6)	2 529	2 063	2 918	484	1 571	1 417	1 747	468	1 895	5,5	5,8	5,7
Dienstleistungen, gesamt	3 356	2 475	3 724	516	2 023	1 444	2 504	464	2 726	5,2	5,6	5,3
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>2 856</b>	<b>2 508</b>	<b>3 702</b>	<b>479</b>	<b>1 887</b>	<b>1 580</b>	<b>2 329</b>	<b>440</b>	<b>2 517</b>	<b>5,5</b>	<b>6,0</b>	<b>5,6</b>

1) Einschl. Heimarbeiter.- 2) Einschl. Berlin (West). 3) Einschl. Bundesbahn und -post.- 4) Einschl. Soldaten.- 5) U.a. fotografisches Gewerbe, Wäschereien, Friseure, Gebäudereinigung.- 6) U.a. Organisationen ohne Erwerbscharakter und freie Berufe.- 7) Abweichungen der Bruttolohn- und -gehaltssumme von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergeben sich durch weitergehende sektorale Differenzierung.

**Saisonbereinigte Entwicklung der Beschäftigtenzahl<sup>1)</sup>**  
In 1000 Personen

	1976				1977				1978			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Land- u. Forstwirtsch.	267	267	266	265	263	260	258	257	257	254	253	252
Produz. Gewerbe	10 448	10 450	10 457	10 474	10 452	10 425	10 406	10 406	10 427	10 421	10 436	10 454
dar.: Industrie	7 830	7 825	7 834	7 847	7 854	7 841	7 838	7 834	7 831	7 808	7 806	7 805
Baugewerbe	1 492	1 495	1 485	1 483	1 450	1 432	1 410	1 410	1 431	1 444	1 455	1 467
Handel und Verkehr	4 070	4 074	4 079	4 082	4 072	4 063	4 052	4 051	4 047	4 058	4 061	4 068
Dienstleistungen	6 435	6 475	6 509	6 538	6 541	6 546	6 552	6 558	6 570	6 598	6 625	6 651
Beschäftigte, gesamt	21 220	21 266	21 311	21 360	21 328	21 294	21 268	21 273	21 300	21 331	21 374	21 425

1) Saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren.

Aufgrund von Steuererleichterungen, die zu Beginn des Jahres in Kraft gesetzt worden waren, sind auch im Berichtsquartal die durchschnittlichen individuellen Nettoeinkommen mit 6,7 vH stärker als die Bruttoeinkommen gestiegen. Allerdings war der Abstand erheblich kleiner als in allen Quartalen zuvor. Preisbereinigt (mit dem Preisindex für die Lebenshaltung) haben sich die durchschnittlichen Einkommen um fast 4,5 vH erhöht. Im Jahresdurchschnitt 1978 belief sich der reale „Zugewinn“ auf rund 4 vH, ein im Vergleich zum Tarifanstieg bisher selten erreichtes Ergebnis.

Die im einzelnen ausgewiesenen Zuwachsraten der effektiven Individualeinkommen streuten in den meisten Fällen nur geringfügig um den gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Aus dem Rahmen fielen im Berichtsquartal nur die merklich schwächeren Lohnsteigerungen der Arbeitnehmer im Bergbau (+ 3,9 vH) und in der Grundstoffindustrie (+ 4,1 vH).

Andererseits haben die Beschäftigten in der Verbrauchsgüterindustrie (+ 7,0 vH) und im Baugewerbe (+ 7,2 vH) die durchschnittlichen Verdienststeigerungen deutlich übertroffen.

Die Entwicklung der effektiven Bezüge ist im Berichtsquartal durch den Kalendereffekt ungünstig beeinflusst worden, da die Zahl der verfügbaren Arbeitstage um 1,8 vH im Vorjahrsvergleich niedriger gewesen ist. Die in Industrie und Bauwirtschaft durchschnittlich geleistete Arbeitszeit (- 1,3, bzw. - 1,4 vH) war zwar niedriger als ein Jahr zuvor, kalenderbereinigt jedoch höher. Eine positive Differenz zwischen tariflicher und effektiver Einkommenssteigerung war lediglich bei den Angestelltengehältern festzustellen.

Das durchschnittliche Monateinkommen je beschäftigten Arbeitnehmer im Berichtsquartal - 2517 DM - ist durch das Weihnachtsgeld überhöht. Der Vergleich zwischen einzelnen Wirtschafts-

**Entwicklung von Effektiv- und Tariflöhnen<sup>1)</sup> und -gehältern in ausgewählten Wirtschaftszweigen<sup>2)</sup>**

	1975		1976				1977				1978			
	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Zunahme in vH gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit														
Arbeiter														
effektiv	5,9	6,5	6,1	8,3	7,9	8,3	7,8	6,9	5,4	6,1	4,1	5,6	5,5	5,6
tariflich 3)	7,9	7,3	5,1	5,7	5,5	5,6	6,9	6,8	7,2	7,1	5,3	5,0	5,5	5,4
Angestellte														
effektiv	6,6	7,3	6,3	6,4	7,1	7,5	7,8	7,7	7,0	7,4	5,7	5,5	5,9	5,9
tariflich 3)	7,4	7,1	4,5	5,5	5,6	5,5	6,5	6,6	6,5	6,6	5,3	4,8	5,0	5,0
Differenz zwischen effektiver und tariflicher Veränderungsrate														
Arbeiter	-2,0	-0,8	+1,0	+2,6	+2,4	+2,7	+0,9	+0,1	-1,8	-1,0	-1,2	+0,6	0,0	+0,2
Angestellte	-0,8	+0,2	+1,8	+0,9	+1,5	+2,0	+1,3	+1,1	+0,5	+0,8	+0,4	+0,7	+0,9	+0,9

1) Berechnungsbasis: Tarifliche Wochenlöhne.- 2) Industrie, Baugewerbe, Handel, Verkehr und öffentlicher Dienst; bei den Angestellten zusätzlich Geld-, Bank- und Versicherungswesen.- 3) Jeweils der erste Monat eines Vierteljahres.

**Zahl der durchschnittlich geleisteten Arbeiterstunden**  
Veränderung in vH gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit

	1977				1978			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Industrie 1)	+0,2	-2,0	-2,2	-2,6	-2,8	-0,1	-1,1	-1,3
Bauhauptgew.	+8,5	-2,5	-3,9	-6,1	-11,5	+0,8	-2,0	-1,4

1) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr.

bereichen ist überdies dadurch verzerrt, daß Weihnachtsgeld in sehr unterschiedlicher Höhe gezahlt wird: von Beträgen, die 100 DM nicht übersteigen, bis zu einem vollen Monatseinkommen. Im öffentlichen Dienst ist tariflich ein Monatsgehalt als Weihnachtsgeld vereinbart, so daß das hier ausgewiesene monatliche Einkommen – 3 448 DM – nicht für den Jahresverlauf repräsentativ ist.

**Ausblick**

Im ersten Quartal 1978 ist die Lage am Arbeitsmarkt positiv durch sich partiell verstärkende konjunkturelle Auftriebskräfte, negativ durch witterungsbedingte Produktionsausfälle beeinflusst worden. Die Beschäftigtenzahl hat sich stärker als im Vorquartal, saisonbereinigt um rund 65 000, erhöht, der entsprechende Vorjahrsstand wurde um 0,9 vH überschritten. Schwerpunkt der Beschäftigtenzunahme waren wiederum die Bauwirtschaft sowie die Dienstleistungen, während der Personalbestand in der Industrie nur geringfügig erhöht wurde. Witterungsbedingte Lohnseinbußen, die allerdings zum Teil wieder durch Schlechtwettergeldzahlungen kompensiert wurden, haben im ersten Quartal 1979 in

der Bauwirtschaft das „normale“ Arbeitseinkommen um etwa ein Viertel reduziert. Bisher tariflich vereinbarte Lohnabschlüsse haben im Vorjahrsvergleich ebenfalls die effektive Lohnexpansion gebremst. Diese Einflüsse führten insgesamt zu einem deutlich verlangsamten Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltsumme; sie hat im ersten Quartal 1979 das Niveau des Vorjahres schätzungsweise nur um 5 vH übertroffen.

Mit den zu Jahresbeginn nach heftigen Arbeitskämpfen getroffenen Vereinbarungen in der Stahlindustrie ist der Akzent von Forderung auf Lohnaufbesserung zur Forderung auf Arbeitszeitverkürzung verlagert worden, was sich insbesondere in zusätzlichem Urlaub und Freischichten niedergeschlagen hat. Auch in anderen Tarifvereinbarungen, wie in der Metallindustrie und in der chemischen Industrie, ist in einem Stufenplan die Verlängerung des Urlaubs auf 30 Tage vorgesehen. Nach den kürzlich abgeschlossenen Tarifvereinbarungen für den öffentlichen Dienst hat sich offensichtlich die Leitlinie der Tarifrunde 1979 auf eine Erhöhung der Lohnsätze von 4 bis 5 vH eingependelt, diese Sätze liegen deutlich unter den Raten des Vorjahres. Unter Berücksichtigung der Kosten der jeweiligen Nebenregelungen schrumpft allerdings der Abstand zu 1978.

Die Arbeitslosenzahlen für Januar und Februar 1979 haben trotz starker Beeinträchtigung durch ungünstige Witterung saisonbereinigt einen Rückgang erkennen lassen. Die entsprechende Zahl für Ende März bestätigt diese Tendenz. Auch die Entwicklung von Kurzarbeit, die zur Zeit halb so hoch ist wie im Jahr zuvor, sowie das steigende Stellenangebot (+ 40 000 im Vorjahrsvergleich) zeigen, daß

**Wichtige Tarifabschlüsse 1979<sup>1)</sup>**

Wirtschaftszweig	Tarif- erhöhung in vH	Nebenregelungen	Beginn der Laufzeit
Stahlindustrie	4	Arbeitnehmer, die regelmäßig Nachtarbeit leisten, erhalten ab 1979 vier und ab 1981 sechs bezahlte Freischichten pro Jahr; Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1979 zwei und ab 1981 drei bezahlte freie Tage pro Jahr; Stufenweise Verlängerung der Urlaubsdauer auf 30 Tage bis 1982.	1. 11. 78
Metallindustrie	4,3	Festschreibung der 40-Stunden-Woche auf 5 Jahre; Stufenweise Verlängerung der Urlaubsdauer auf 30 Tage bis 1983.	1. 1. 79
Öffentlicher Dienst	4	Verdoppelung des Urlaubsgeldes von 150 auf 300 DM; Oberdurchschnittliche Anhebung der Vergütungen für Auszubildende.	1. 3. 79
Chemische Industrie	4,3	Laufzeit: 13 Monate; Stufenweise Verlängerung der Urlaubsdauer auf 30 Tage bis 1984.	1. 4. 79 <sup>2)</sup>
Baugewerbe	4,5	Erhöhung des Zuschlags für besondere Erschwernisse und zum Ausgleich witterungsbedingter Lohnausfälle außerhalb des Schlechtwetter-Zeitraums.	1. 5. 79

1) Stand: 30.3.1979.- 2) Regional unterschiedlich gestreut bis zum 1.6.79.

**Beschäftigung, Bruttolöhne und -gehälter sowie Durchschnittseinkommen**  
Veränderung in vH gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit

	1976	1977	1978	1976	1977				1978				1979
				IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I <sup>1)</sup>
Beschäftigung	-0,5	0,0	0,3	0,7	0,5	0,1	-0,2	-0,4	-0,1	0,2	0,4	0,7	1
Bruttolöhne u. -gehälter	6,5	7,0	5,8	8,3	8,0	7,5	6,2	6,3	5,1	5,4	6,1	6,4	5
Durchschnittseinkommen	7,0	6,9	5,5	7,5	7,4	7,4	6,5	6,7	5,2	5,2	5,6	5,6	4 <sup>2)</sup>

1) Schätzung.- 2) Zuwachsrate wegen überdurchschnittlicher witterungsbedingter Einkommensausfälle in der Bauwirtschaft gemindert.

sich die Situation am Arbeitsmarkt in dem hinter uns liegenden Winter weiter entspannt hat. Die schon im Vorbericht genannte Größenordnung einer Arbeitslosenrate um 900 000 im Jahresdurchschnitt 1979 ist jetzt noch wahrscheinlicher. Eine durchgreifende Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt wäre aller-

dings nur zu erwarten, wenn auch die Industrie mehr Arbeitskräfte als bisher nachfragen würde. Bei dem zu erwartenden Anstieg des realen Sozialprodukts dürfte 1979 eine Zunahme der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl um 1 vH bis günstigenfalls knapp 1,5 vH erreicht werden.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Straße 5, D-1000 Berlin 33  
Telefon (030) 8 29 11

Präsident: Dr. Karl König †

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Oskar de la Chevallerie, Dr. Doris Cornelsen, Dr. Fritz Franzmeyer,  
Prof. Dr. Wolfgang Kirner, Prof. Dr. Rolf Krengel, Dr. Manfred Liebrucks, Dr. Reinhard Pohl, Dr. Horst Seidler, Dr. Wolfgang Watter  
Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich

Schriftleitung: Dr. Klaus Henkner.

*Gleichberechtigung von Mann und Frau — ein Problem für die gesetzliche Rentenversicherung* bearbeitet von Ellen Kirner. —  
*Zunahme der Beschäftigung verstärkt sich* bearbeitet von Gerhard Göseke.

Verlag: Duncker & Humblot, Dietrich-Schäfer-Weg 9, D-1000 Berlin 41. Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig. Druck: Zippel-Druck in Firma Büro-Technik Berlin, Muskauer Str. 43, D-1000 Berlin 36.  
Bezugspreis für den Jahrgang DM 80,—, vierteljährlich DM 25,—, Einzelnummer DM 3,—.